



---

**Abteilung 4  
Bauverwaltung und Gewerbe**

---

Ignaz Glaser Straße 59, 5111 Bürmoos

Bauamtsleiterin Yvonne Herzberger  
Telefon: 06274/4205 28  
Fax: 06274/4205 16  
E-Mail: [gemeinde@buermoos.at](mailto:gemeinde@buermoos.at)

Internet: [www.buermoos.at](http://www.buermoos.at)  
UID NR.: ATU 43262704

# **Wasserleitungsordnung Bürmoos**

**März 2011**  
geändert im Dezember 2022

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos wurde gemäß § 5 Salzburger  
Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl Nr. 78/1976 i.d.g.F., in ihrer Sitzung vom 15.12.2022  
nachstehende  
**Wasserleitungsordnung**  
erlassen.

Ortsüblich kundgemacht von 09.01.2023 bis 23.01.2023

Die Wasserleitungsordnung tritt mit 10.01.2023 in Kraft.

## **Verordnungen der Gemeinde Bürmoos**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wasserleitungsordnung gilt für alle von der Gemeinde Bürmoos errichteten, der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen. Für die Betreuung dieser Anlagen ist der Wassermeister der Gemeinde Bürmoos bzw. die Salzburg AG zuständig. Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen das gesamte Gemeindegebiet sowie Teile der Nachbargemeinden St. Georgen und Lamprechtshausen. Entscheidungen im Sinne dieser Wasserleitungsverordnung trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister der Gemeinde Bürmoos bzw. das Gemeindeamt in dessen Auftrag.
- (2) Jede über den jeweiligen Stand hinausreichende beabsichtigte Erweiterung der Wasserversorgungsanlage zur Versorgung neuer Gebiete bleibt, unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und der Leistungsfähigkeit, in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde Bürmoos.
- (3) Die Trinkwasserleitung besteht aus den Versorgungsleitungen, den Hausanschlussleitungen und der Leitungen in/unter Gebäuden bis hin zur Zählereinbaugarnitur samt Zähler (Hausleitungen).
- (4) Die Versorgungsleitungen sind die Hauptleitungen im gesamten Versorgungsgebiet, wobei diese möglichst in den öffentlichen Verkehrsflächen liegen sollen.
- (5) Die Hausanschlussleitung ist jener Leitungsteil von der Versorgungsleitung bis zur Gebäudeaußenwand (Fundament) des jeweilig angeschlossenen Objektes. Anlagenteile sind der Wasserschieber und die frei im Boden liegende Zuleitung.
- (6) Die Hausleitungen im Sinne dieser Wasserleitungsordnung sind die Leitungen in/unter Gebäuden inklusive der ordnungsgemäßen Durchführung durch die Außenwand bzw. Fundament bis hin zur Zählereinbaugarnitur samt Zähler.

## **§ 2 Anschlussverpflichtung**

- (1) In durch die Ortswasserleitung erschlossenen Gebieten sind die Objekteigentümer/innen zum Anschluss an die Trinkwasserleitung gemäß § 20 Bautechnikgesetz, LGBl. Nr.: 1/2016, idGF., verpflichtet.
- (2) Besteht zum Zeitpunkt einer Gebietserschließung durch die Gemeinde-Ortswasserleitung bereits eine private Wasserversorgungseinrichtung, ist diese unverzüglich aufzulassen, wenn hierfür seitens der Wasserrechtsbehörde eine wasserrechtliche Bewilligung versagt wird bzw. eine bestehende wasserrechtliche Bewilligung erlischt. Ab diesem Zeitpunkt ist nur mehr Trinkwasser aus der Ortswasserleitung zu beziehen.
- (3) Ein vorübergehender Anschluss an das Gemeindewasserleitungsnetz ist unter Berücksichtigung der in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Voraussetzungen auf Antrag des Anschlusswerbers durch Genehmigung der Gemeinde möglich.
- (4) Objekte, die in einem Gebiet liegen, in dem eine Ortswasserleitung besteht oder geplant ist, für die aber die Eigentümer/innen zur Versorgung eine wasserrechtlich genehmigte Eigenversorgung nachweisen können, können von der Anschlussverpflichtung ausgenommen werden. Das Anrecht auf eine Versorgung aus der Ortswasserleitung erlischt jedoch mit der Durchführung der Eigenversorgung. Bei einem später vorgebrachten Antrag auf Anschluss an die Ortswasserleitung haben die Objekteigentümer/innen Mehrkosten, welche der Gemeinde Bürmoos durch eine Leitungsverstärkung, Neuverlegung, etc. erwachsen, zu ersetzen.
- (6) Jedes Objekt mit eigener Hausnummer ist gesondert anzuschließen und der Wasserverbrauch zu messen. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, gemeinsame Eigentümer/innen haben und die gemeinsame Messung zweckmäßig ist, kann ein solcher Komplex gemeinsam angeschlossen und der Wasserverbrauch gemeinsam gemessen werden. Die Entscheidung über die erforderliche Messung trifft die Gemeinde Bürmoos.
- (7) Die Lieferung des Wassers erfolgt nur zur Deckung des Eigenbedarfes für das angeschlossene Grundstück.

(8) Die Überleitung von Wasser auf ein anderes, dem gleichen Eigentümer gehörendes Grundstück unterliegt der besonderen Genehmigung der Gemeinde Bürmoos. Diese erlischt sobald die Grundstücke nicht mehr ein- und demselben Eigentümer gehören.

(9) Die Abgabe von Wasser an andere Grundstücke – sei es entgeltlich oder unentgeltlich – ist ohne die vorherige Zustimmung der Gemeinde Bürmoos unstatthaft. In besonderen Fällen (z.B. wenn ein Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden kann) kann die Gemeinde Bürmoos unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände eine befristete und jederzeit widerrufliche Ausnahme genehmigen.

### **§ 3 Wasserleitungsanschluss**

#### **a Hausanschlussleitungen**

(1) Die Hausanschlussleitungen sollen einzeln erstellt werden. Die Trassenführung der Hausanschlussleitung sowie die Anschlussstelle an der Versorgungsleitung werden von der Gemeinde Bürmoos nach Rücksprache mit den Anschlusswerber/innen festgelegt. Der Anschlusswerber hat sich um die erforderlichen Bewilligungen für den Wasseranschluss zu kümmern und trägt die Kosten hierfür. Die Baubehörde kann den Anschluss auch per Bescheid festlegen.

Die Herstellung der Hausanschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Gebäudedurchführung (Gebäu-  
deaußenwand od. Fundamentaußenwand) obliegt der Gemeinde Bürmoos bzw. einer von der Gemeinde beauftragtes und hierzu befugtes Unternehmen. Jede Hausanschlussleitung ist im Abzweigbereich von der Versorgungsleitung mittels T-Stück oder Anbohrschelle, sowie einem unmittelbar an der Hauptleitung liegenden Hausanschlussschieber herzustellen. Die Überdeckung der Hausanschlussleitung muss jedenfalls 1,20 Meter betragen.

Der Anschlusswerber hat auf seine Kosten eine entsprechende Durchführung ins Gebäudeinnere vorzusehen und selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung ins Gebäude dem Stand der Technik entsprechend dicht verschlossen wird und bei Bedarf in Zukunft gewartet wird. Die Verantwortung hierfür liegt allein beim Anschlusswerber und wird hiermit eine Haftung seitens der Gemeinde Bürmoos dezidiert ausgeschlossen.

(2) Für die Kosten der erstmaligen Herstellung von Hausanschlussleitungen zum Anschluss eines Baues oder einer sonstigen baulichen Anlage an die Versorgungsleitung der Gemeindewasserleitung haben die Eigentümer/innen (Anschlusswerber) des Objektes aufzukommen.

Werden auf Betreiben der Grundeigentümer/innen Verbesserungen, Erneuerungen, Verlegungen oder sonstige Veränderungen der Versorgungsleitung oder Hausanschlussleitung infolge baulicher Maßnahmen auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen der Grundstückseigentümer/innen erforderlich, so haben die Grundstückseigentümer/innen die Kosten zu tragen und der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.

Die daraus entstandenen Kosten werden von der Gemeinde Bürmoos dem Anschlusswerber separat in Rechnung gestellt.

(3) Bezüglich des Anschlusstermins und der durchzuführenden Arbeiten ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Wassermeister der Gemeinde Bürmoos herzustellen.

(4) Die fertiggestellte Hausanschlussleitung steht im Eigentum der Gemeinde Bürmoos.

(5) Alle Arbeiten an der Hausanschlussleitung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bürmoos und dürfen nur in Absprache mit dem Wassermeister der Gemeinde Bürmoos durchgeführt werden.

Die vorhandenen oberirdischen Einbauten (Schieber, Schächte, oä.) dürfen keinesfalls überdeckt oder überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

Diese Absperrvorrichtung darf nur von Bediensteten der Gemeinde Bürmoos oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann eine Absperrung auch durch den Abnehmer erfolgen, anschließend ist sofort die Gemeinde Bürmoos zu verständigen.

(6) Hausanschlussleitungen sollen grundsätzlich nur über öffentlichen oder eigenen Grund zur Versorgungsleitung verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so haben die Anschlusswerber/innen die für die Verlegung und Erhaltung der Hausanschlussleitung erforderliche Rechte zugunsten der Gemeinde Bürmoos auf eigene Kosten sicherstellen zu lassen.

(7) Jeder Abnehmer muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung gestatten oder erforderliche Verlegungen von fremden Leitungen dulden, wenn der Neuanschluss den Wasserbezug für den bestehenden Abnehmer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und die Gemeinde Bürmoos einen direkten Anschluss für nicht möglich erklärt. Alle daraus resultierenden Kosten der Herstellung hat der jeweilige Anschlusswerber zu tragen.

(8) Der Abnehmer hat auf dem zu versorgenden Grundstück die folgenden Verpflichtungen:

- a) Die Hausanschlussleitung ist vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen,
- b) die Trasse der Hausanschlussleitung darf weder ver- noch überbaut werden, ansonsten sind zu anderen Versorgungsleitungen die Abstände gemäß ÖNORM (letzte Ausgabe) einzuhalten.
- c) im Abstand von 1,0 m beiderseits der Trasse dürfen keine Bauvorhaben – egal welcher Art – errichtet, noch Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen nur mit Zustimmung der Gemeinde Bürmoos möglich,
- d) Die Anlagen sind leicht zugänglich zu halten,
- e) Es dürfen keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorgenommen werden,
- f) Es ist jeder Schaden und jeder Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Gemeinde Bürmoos zu melden und
- g) Es sind sämtliche Grabungsarbeiten im Hausanschlussbereich der Gemeinde Bürmoos mitzuteilen. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Bürmoos oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen.

### **b Leitungen in/unter Gebäuden (Hausleitungen)**

(1) Der Anschlusswerber ist verpflichtet, innerhalb des Objektes - möglichst in unmittelbarer Nähe des Leitungsdurchstoßes durch die Versorgungsobjektsaußenmauer an geschützter, frostsicherer und gut zugänglicher Stelle – einen Platz zum Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur zur Verfügung zu stellen und stets freizuhalten. Dieser Platz ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Bürmoos (Wassermeister) festzulegen.

(2) Die Hausleitung mit der Wanddurchführung bis zum Wasserzähler samt Wasserzählereinbaugarnitur ist von einem befugten Unternehmen im Auftrag des Anschlusswerbers errichten zu lassen. Die Gemeinde kann vom Anschlusswerber eine Bestätigung der ausführenden Firma für die ordnungsgemäße Errichtung verlangen.

(3) Alle Arbeiten an der Hausanschlussleitung bis einschließlich dem Wasserzähler samt Wasserzählereinbaugarnitur bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bürmoos und dürfen nur in Absprache mit dem Wassermeister der Gemeinde Bürmoos durchgeführt werden. Ansonsten ist jede Manipulation an dieser Gemeindeanlage verboten.

(4) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitungen, das sind die Leitungen innerhalb des Baues oder der sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer Wasserzählanlage treffen die Eigentümer/innen des Objektes.

(5) Für Frostschäden oder Beschädigungen an der Leitung ab Wanddurchführung bis zur Zählereinbaugarnitur und dem Zähler haften die Objekteigentümer/innen.

(6) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Bürmoos ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle daraus resultierenden Schäden.

(7) Ist eine ordnungsgemäße Installation der Hausleitungen im Objekt nicht möglich, ist die Gemeinde Bürmoos berechtigt in unmittelbarer Nähe des anzuschließenden Objektes einen Wasserzählerschacht zu situieren. Über die Lage des Schachtes ist das Einvernehmen mit dem Eigentümer herzustellen. Bei neu zu errichteten Anschlüssen trägt die Kosten der Anschlusswerber. Bei bestehenden Anschlüssen trägt die Kosten die Gemeinde Bürmoos mit der Ausnahme, dass bei Vorliegen von Gebrechen an den Hausleitungen der Eigentümer trotz Aufforderung diese nicht behebt und der Einbau eines Schachtes erforderlich wird. In diesem Fall können die Kosten an den Eigentümer verrechnet werden.

(8) In jedes Objekt, das an die Gemeindewasserleitung angeschlossen wird, muss auf Kosten der Anschlusswerber/innen eine Wasserzählereinbaugarnitur nach Vorgabe der Gemeinde Bürmoos eingebaut werden. Anschlüsse an der Hausanschlussleitung, die nicht über den Zähler laufen (sei es eine Gemeinde- oder Privatleitung) sind verboten.

### **c Eigene Versorgungsanlagen (Grauwasser, priv. Brunnen, etc.)**

Rohrverbindungen zwischen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Bürmoos und anderen Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Grauwasser, etc.) sind strengstens verboten.

Die Nutzung einer hauseigenen Wasserversorgung (Brunnen, Grauwasser, ...) ist der Gemeinde vor Errichtung zu melden. Für diese Wassernutzungen sind ebenfalls Wasserzähler analog dem Hausanschluss einzubauen.

### **d Wartungsarbeiten/Sanierungen**

(1) Für anstehende Wartungs-, Sanierung und Reparaturarbeiten muss der Zutritt zu den angeschlossenen Liegenschaften für Bedienstete der Gemeinde Bürmoos und deren Beauftragten jederzeit frei zugänglich sein.

(2) Instandsetzungs-, Wartungs- und Kontrollarbeiten an der Hausanschlussleitung und an den Versorgungsleitungen – sofern diese in Privatgrund verlegt sind - dürfen nur von der Gemeinde Bürmoos und deren Beauftragten ausgeführt werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers. Dieser ist jedoch von den beabsichtigten Arbeiten – im besonderen bei Grabungsarbeiten - rechtzeitig zu verständigen.

(3) Für Kontrollarbeiten an der Hausleitung bzw. für den Zählertausch ist den Mitarbeitern der Gemeinde Bürmoos und deren Beauftragten der Zutritt zu den entsprechenden Anlagen auf deren Verlangen zu ermöglichen und sind von den Eigentümern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 4 Ausführung**

(1) Bei der Errichtung von Wasserleitungen und Installationen in den angeschlossenen Objekten müssen die Ausführungen der Anlage den Vorschriften des Bautechnikgesetzes sowie der Ö-Norm entsprechen.

(2) Sind in einem Objekt sowohl Trink- als auch Nutzwasserleitungen vorhanden oder zu montieren, ist dafür zu sorgen, dass die beiden Leitungsstränge voneinander vollkommen unabhängig sind. Dies gilt auch für Heizungsanlagen. Die einzelnen Rohrstränge sind übersichtlich zu kennzeichnen. Die Ausläufe für Trinkwasser sind mit dem Schild „Trinkwasser“ und die Ausläufe für Nutzwasser mit dem Schild „Kein Trinkwasser“ dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen.

(3) Die Gemeinde Bürmoos ist berechtigt, vor Inbetriebnahme einer Installation diese zu überprüfen und die Freigabe der Wasserlieferung vom Ergebnis der Überprüfung abhängig zu machen.

## **§ 5 Wasserlieferung**

(1) Die Gemeinde Bürmoos liefert unter normalen Bedingungen das erforderliche Trinkwasser ohne Einschränkungen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für einzelne Wasserabnehmer/innen – im Besondern bei übermäßiger Beanspruchung der Versorgungsanlage durch unverhältnismäßig hohen Verbrauch – die Wasserlieferung von besonderen Vereinbarungen abhängig machen. Bei größerem Wasserbezugsbedarf der Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Wasserbezug aus der Trinkwasserversorgung durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos versagt werden, sofern keine Trinkwasserqualität erforderlich ist.

(3) Sollte die Gemeinde Bürmoos durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Ferner kann die Gemeinde Bürmoos die Lieferung jederzeit, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig ist, unterbrechen.

(4) Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserlieferung oder durch Druckschwankungen entstehen, wird von der Gemeinde Bürmoos keine Haftung übernommen.

(5) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Objekte nur in dringenden Fällen geöffnet werden. Die Feuerwehr ist berechtigt, die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Bekämpfung eines Brandes zu nutzen, es muss aber versucht werden, bei länger währenden Bränden unabhängige Löschwasservorkommen in Anspruch zu nehmen.

(6) Ohne Zustimmung der Gemeinde Bürmoos ist es mit Ausnahme von Notfällen (Brandbekämpfung) verboten, Wasser aus Hydranten, öffentlichen Auslaufhähnen und dgl. zu entnehmen.

(7) Um Genehmigung von Bauwasseranschlüssen ist bei der Gemeinde Bürmoos anzuschreiben.

(8) Die mutwillige Verschwendung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen von Auslaufventilen ist verboten.

(9) Ein Mindestwasserdruck wird seitens der Gemeinde Bürmoos nicht garantiert. Es liegt im Ermessen jedes Eigentümers sich bei Bedarf eine Drucksteigerungsanlage auf seine Kosten zu installieren.

## **§ 6**

### **Einschränkung des Wasserbezuges**

(1) Bei vermindertem Wasserzufluss (Wassermangel) oder dgl. steht der Gemeinde Bürmoos das Recht zu, den Wasserbezug ohne Anspruch auf Entschädigung einzuschränken.

(2) Bei Wassermangel kann die Gemeinde Bürmoos zur Deckung des Wasserbedarfes für den menschlichen und tierischen Gebrauch die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, Kuranstalten, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und Kraftfahrzeugen, Gartenbewässerung udgl. einschränken oder versagen. Eine Nichtbefolgung der Anordnungen der Gemeinde Bürmoos wird zur Anzeige gebracht.

(3) Überdies hat die Gemeinde Bürmoos das Recht, den Wasserbezug auf das zum Bedarf von Menschen und Tieren erforderliche Maß zu beschränken und die hierzu erforderlichen Änderungen an der Hausanschlussleitung vornehmen zu lassen, wenn:

- a) die Verpflichteten mit der Zahlung der Gebühren länger als drei Monate im Rückstand sind, oder
- b) wenn Mißstände bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt werden.

(4) Die Gemeinde Bürmoos kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen, wenn:

- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
- b) Schäden an den Wasserversorgungsleitungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
- d) diese im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug für andere Zwecke unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- e) Wasser in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit nicht zur Verfügung steht.

(5) Die Gemeinde Bürmoos kann im Einzelfall die Weiterbelieferung des Abnehmers ablehnen, einschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, im Besonderen bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z.B. Klimaanlagen, Kühlanlagen, Schwimmbecken, Leitungsgebrechen usw.) erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Leitungsschäden, -gebrechen**

(1) Bei Rohrgebrechen an Versorgungsleitungen ist zur Schließung der Schieber unverzüglich die Gemeinde Bürmoos zu verständigen. Schäden an Versorgungsleitungen dürfen nur vom Bauhof der Gemeinde Bürmoos oder von denen beauftragten Firmen durchgeführt werden.

(2) Bei Rohrgebrechen an Hausanschlussleitungen ist der Hausanschlussschieber sofort zu schließen und unverzüglich die Gemeinde Bürmoos zu verständigen. Schäden an Hausanschlussleitungen dürfen nur vom Bauhof der Gemeinde Bürmoos oder von denen beauftragten Firmen durchgeführt werden.

(3) Bei Rohrgebrechen an Leitungen in/unter Gebäuden und Schäden an der Wasserzählanlage ist der Hausanschlussschieber sofort zu schließen und unverzüglich die Gemeinde Bürmoos zu verständigen. Schäden an Leitungen in/unter Gebäuden und an der Wasserzählanlage dürfen nur von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden. Die Schäden sind auf Kosten der Eigentümer der Liegenschaften umgehend beheben zu lassen. Bis zur Behebung der Schäden kann die Gemeinde Bürmoos gemäß §5 dieser Wasserleitungsordnung die Wasserlieferung einschränken um das ungehinderte austretende von Trinkwasser hintanzuhalten.

## **§ 8** **Wasserzähleranlagen**

(1) Die Eigentümer/innen eines anzuschließenden Objektes sind verpflichtet, nach § 3 dieser Wasserleitungsordnung eine Wasserzählanlage einbauen zu lassen.

Der Einbau eines Wasserzählers erfolgt von der Gemeinde Bürmoos grundsätzlich nach Fertigstellung des Objektes oder wenn dieses vor der Fertigstellung offensichtlich benutzt wird.

(2) Die Wasserzähler dienen der Messung des Wasserverbrauchs sowie der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr. Sie dürfen nur von der Gemeinde Bürmoos eingebaut, ausgebaut und gewartet werden.

Die Wasserzähler werden von der Gemeinde Bürmoos mit einer Plombe versehen um Manipulationen auszuschließen. Wenn bei Arbeiten an der Hausinstallation die Plombe am Anschlußstück des Wasserzählers entfernt werden soll, ist vor Beginn der Arbeiten die Genehmigung der Gemeinde Bürmoos einzuholen.

(3) Haben Eigentümer/innen Zweifel an der Richtigkeit der Wasserzähleranlage, ist die Gemeinde Bürmoos zu verständigen. Der Wasserzähler ist in diesem Fall durch einen Beauftragten der Gemeinde Bürmoos zu kontrollieren. Wird bei dieser Überprüfung ein Schaden am Zähler festgestellt, wird dieser auf Kosten der Gemeinde Bürmoos ausgewechselt. In diesem Fall wird ein durchschnittlicher Jahresverbrauch dieses Objektes für die Verrechnung in Ansatz gebracht.

(4) Ist das Zählwerk des Wasserzählers stehen geblieben, wird für die Zeit des Ausfalles ein durchschnittlicher Jahresverbrauch für die Verrechnung in Ansatz gebracht. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, welches z. B. infolge Leitungsschäden aus der Anlage des Wasserabnehmers ungenützt abläuft, insbesondere dann, wenn die Abnehmer/innen es unterlassen haben, eine Reparatur rechtzeitig durchführen zu lassen.

(5) Die Wasserzähler werden nach den Vorschriften für Eich- und Vermessungswesen in 5- Jährigen Abständen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Bürmoos ausgewechselt.

(6) Der Zutritt zu den Wasserzählanlagen muss jederzeit und ohne Behinderung den Mitarbeitern der Gemeinde Bürmoos möglich sein. Zusätzlicher Zeitaufwand durch be- oder verhinderten Zählerzutritt kann zu Lasten des Eigentümers verrechnet werden.

(7) Die Objekteigentümer/innen sind verpflichtet, alle zur objektiven Feststellung des Wasserverbrauchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Feststellung von Wasserverlusten alle Teile der fraglichen Anlage besichtigen zu lassen.

(8) Die Verwendung von Wasserzählern in den Verbrauchsanlagen (Subzähler) des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Verwendung von Subzählern dient nur zur internen Verrechnung der Abnehmer (z. B. für Untermieter) und bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauchs mit der Gemeinde Bürmoos.

(9) Der Einbau von Installationseinrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr der Abnehmer/innen. Diese haften für jeden Schaden, die ihnen selbst, der Gemeinde Bürmoos oder Dritten entsteht.

(10) Befinden sich Wasserzähleranlagen im Wirkungsbereich einer privaten Versorgungsanlage (Eigenwasserversorgung, Grauwassernutzung, etc.) und wird diese Anlage (Wasserzähler) für Verrechnungszwecke (beispielsweise Wassergebühr, Kanalgebühr, etc.) verwendet, haben die dafür Verantwortlichen die Vorschriften für Eich- und Vermessungswesen einzuhalten.

Nach dem Einbau, Austausch oder der Neueichung solcher Wasserzähler sind folgende Daten, nämlich Zählernummer und Zählerstand, des ausgetauschten und des neuen Wasserzählers unverzüglich an die Gemeinde Bürmoos zu melden. Die Betreuung der Wasserzähleranlage kann jedoch auch an die Gemeinde Bürmoos auf Kosten der Eigentümer übertragen werden.

(11) Der Abnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung, der Hausleitung und der Wasserzähleranlage unverzüglich der Gemeinde Bürmoos zu melden.

(12) Wird Wasser unter Umgehung oder vor dem Wasserzähler entnommen, so ist die Gemeinde Bürmoos – abgesehen von einer Strafanzeige – berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem jeweils gültigen Abnahmetarif vorzuschreiben, der sich unter Zugrundelegung der Menge verbrauchten Wassers pro Person und Tag gemäß der Bewertungspunkteverordnung für die gesamte vorhandene Verbrauchsanlage während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für 1 Jahr vorgeschrieben, mindestens jedoch 200 m<sup>3</sup>.

(13)

a. Der Abnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Bürmoos für alle, durch Beschädigungen an Wasserzähleranlagen (Zähler, Absperrvorrichtungen und Rückflussverhinderer) oder Verlust von Zählern, entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische (Frostschäden, Heißwasser) oder sonstige Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Gemeinde Bürmoos Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sowie Entfernung/Beschädigung von Plomben unverzüglich anzuzeigen.

b. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde Bürmoos vorgenommen werden.

c. Entfernung oder Beschädigung von Plomben bei Absperrvorrichtungen oder Wasserzählern ist unzulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für den Wasserzähleraustausch bzw. der neuerlichen Verplombung trägt der Abnehmer.

(14) Dem Abnehmer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(15) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder durch Undichtheiten bzw. Rohrgebrecchen im Leitungssystem oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde Bürmoos geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet.

## **§ 9 Gebühren**

(1) Die Anschlusswerber/innen haben für den Anschluss der betroffenen Objekte eine Anschlussgebühr im Sinne der Gebührenordnung der Gemeinde Bürmoos zu bezahlen. Für die Höhe der Anschlussgebühr sind die jeweils beschlossenen Tarifsätze maßgebend.

(2) Die Wasserverbrauchszahlung ist die Entschädigung für die verbrauchte Wassermenge. Die Einheit für die verbrauchte Wassermenge ist 1m<sup>3</sup>. Für jeden verbrauchten vollen Kubikmeter Wasser sind die jeweils gültigen Tarifsätze zu entrichten.

(3) Für jene Wasserzähler, die im Eigentum der Gemeinde Bürmoos stehen, wird eine monatliche Zählermiete eingehoben. Die Höhe der Zählermiete ist den jeweiligen Tarifsätzen zu entnehmen.

(4) Die Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss oder rechtsgültigen Baubescheid mit der Vorschreibung fällig. Das Bauwasser ist kostenlos, der Verbrauch ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.



Die Wasserverbrauchsgebühr wird vierteljährlich als Akontozahlung vorgeschrieben und nach erfolgter Zählerablesung durch die Eigentümer abgerechnet. Mit der Vorschreibung im 4. Quartal wird das Guthaben oder der Mehrverbrauch des Wassers berücksichtigt und mit Zusendung der Vorschreibung fällig. Die folgenden Akontozahlungen werden anhand des Vorjahres berechnet und von der Gemeinde Bürmoos festgelegt.

Die Vorschreibung für die Zählermiete erfolgt ebenfalls im Quartal.

(5) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen (Eigentümergeinschaft) des an der Versorgungsleitung angeschlossenen Objektes (Grundstückes). Bei mehreren Eigentümern haften diese zur ungeteilten Hand.

(6) Bei Zahlungsverzug wird außer der Mahngebühr auch ein Säumniszuschlag gemäß Landesabgabenordnung in Rechnung gestellt.

(7) Die Gemeinde Bürmoos setzt die Anschlussgebühr, die Wasserverbrauchsgebühr, die Zählermiete und besondere Tarife zur Deckung der Erfordernisse in der jährlichen Gebührenordnung fest.

## **§ 10**

### **Hydranten/ Feuerlöscheinrichtungen**

(1) Die Anzahl und den Aufstellungsort von Hydranten bestimmt ausschließlich die Gemeinde.

(2) Aus Hydranten darf grundsätzlich nur Wasser für den öffentlichen Bedarf sowie für Feuerlöschzwecke entnommen werden. Die Hydranten dürfen nur von hierzu befugten Personen betätigt werden.

(3) Sollten auf einem Privatgrundstück Feuerlöscheinrichtungen installiert werden, sind für ihre Anlegung, Wartung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.

(4) Jede unbefugte oder mißbräuchliche Verwendung von Hydranten, ihre mißbräuchliche oder unbefugte Betätigung sowie jede mißbräuchliche Wasserentnahme (Schwimmbad Befüllungen, etc.) wird nach § 14 dieser Wasserleitungsordnung bestraft. Die entnommene Wassermenge wird im Schätzungswege festgestellt und zur Verrechnung gebracht.

(5) Zuleitungen zu Hydranten sind von Hausanschlussleitungen getrennt zu führen und müssen eine NW von mindestens 80 mm haben. Entfernen von Plomben an Feuerlöscheinrichtungen ist nur befugten Personen gestattet und müssen unverzüglich der Gemeinde Bürmoos gemeldet werden.

(6) In Notfällen ist den Anordnungen der Feuerwehr oder den Mitarbeitern der Gemeinde Bürmoos Folge zu leisten.

(7) Sämtliche Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen müssen zu Kontroll- und Bedarfszwecken jederzeit ungehindert zugänglich sein.

(8) Hydranten, welche von der Baubehörde oder der Feuerwehr einem Bauwerber vorgeschrieben werden und durch diesen zu finanzieren sind, gehen nach Aufstellung in das Eigentum der Gemeinde Bürmoos über.

(9) Die Kosten der laufenden Wartung und Instandsetzung der Feuerlöscheinrichtungen liegt bei der Gemeinde Bürmoos.

## **§ 11**

### **Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen**

(1) Vor Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt werden, ist zur Vermeidung von Schäden vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit der Gemeinde Bürmoos herzustellen. Bei Unterlassung eines solchen

Einvernehmens haftet im Falle eines Schadeneintritts der Verursacher im gesamten Umfang gegenüber der Gemeinde Bürmoos.

## **§ 12 Haftung**

(1) Werden Schäden an der Wasserversorgungsanlage (Hydranten, Schieber und dgl.) fahrlässig verursacht, haben die für die Beschädigung Verantwortlichen außer den effektiven Instandsetzungskosten auch einen Pauschalbetrag für jene, im Gefolge von solchen, vorher nicht feststellbaren Verschmutzungsschäden in den Leitungen und Installationen zu bezahlen.

Wird der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit zurückgeführt, muss dem Wasserversorgungsunternehmen auch der Einnahmeausfall ersetzt werden.

(2) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der vom Wasserversorgungsunternehmen angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung gewertet und zur Anzeige gebracht.

## **§ 13 Abmeldungen**

(1) Eigentümerwechsel sind der Gemeinde Bürmoos anzuzeigen. Es gehen alle Verpflichtungen der Voreigentümer auf deren Rechtsnachfolger über. Zur Abrechnung des Wasserverbrauchs bzw. zur Neuanlage des Nachfolgers sind der Zählerstand und die Zählernummer bekannt zu geben bzw. die Zähler durch die Gemeinde Bürmoos ablesen zu lassen.

(2) Soll der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung eingestellt werden, ist dies nachweislich schriftlich der Gemeinde Bürmoos anzuzeigen und zu begründen.

Erkennt die Gemeinde Bürmoos die angeführten Begründungen nicht an, so bleibt den Antragstellern der Rechtsweg über die Wasserrechtsbehörde offen.

(3) Bei Beendigung des Wasserbezuges wird die anlässlich der Anschlussherstellung entrichtete Anschlussgebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

(1) Jede Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung wird im Verwaltungswege geahndet. Gemäß § 6 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. 78/1976, idgF., werden Übertretungen der Wasserleitungsordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 220, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

## **§ 15 Wirksamkeit**

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister  
**Fritz Kralik**

